

## DIGITALE BELEGERTEILUNG



Mit dem AbgÄG 2025 wurde mit Wirksamkeit ab Oktober 2026 die Belegerteilungspflicht modifiziert, um den Zettelausdruck zu reduzieren.

Die Möglichkeit, einen Beleg nicht auf Papier, sondern digital auszustellen, wird klar geregelt.

Der Unternehmer kann den elektronischen Beleg entweder

- sofort in den unmittelbaren **Verfügungsbereich** des Kunden **übersenden** (zB per E-Mail oder per App) oder
- dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den **elektronischen Beleg mit einem Endgerät (Handy) auszulesen** (zB per Bildschirmanzeige). Das Auslesen (zB Scannen des angezeigten QR-Codes oder Download-Links) muss für den Kunden gleich bei der Bezahlung möglich sein. Die Anzeigedauer muss ausreichend lang sein, sodass für den Kunden kein Zeitdruck besteht.

**Papierbeleg und digitaler Beleg sind gleichwertig.** Der barzahlende Kunde kann aber immer einen Papierbeleg verlangen.